



EINGEGANGEN  
16.10.2007  
[Handwritten signature]

MDg Christoph Weiser  
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Arbeitsgemeinschaft  
Deutscher Waldbesitzer e.V.  
z. H. der Geschäftsführerin  
Frau PD Dr. Ute Seeling  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-25 15  
FAX +49 (0) 1888 682-33 05  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de  
TELEX 886645  
DATUM 16. Oktober 2007

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Beseitigung der durch den Orkan „Kyrill“ verursachten  
Waldschäden;**

**Ihr Schreiben vom 30. April 2007**

BEZUG Mein Schreiben vom 14. Mai 2007  
- IV C 2 - S 2232/0 - Dok 2007/0201684 -

GZ **IV C 2 - S 2232/0**

DOK **2007/0459437**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Dr. Seeling,

in o. a. Angelegenheit komme ich auf meine Zusage in meinem Schreiben vom 14. Mai 2007 zurück.

Nach Abschluss der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass über die bereits ausgesprochenen Billigkeitsmaßnahmen (Katastrophenerlasse) hinaus Folgendes beschlossen wurde:

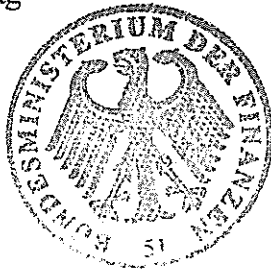
- Gewährung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 90 v.H. bzw. 65 v.H. nur der durch den Orkan „Kyrill“ verursachten Kalamitätsnutzungen aus Vereinfachungsgründen für nicht bilanzierende Steuerpflichtige hinsichtlich der Einkünfte aus Forstwirtschaft,
- Einzelfallentscheidungen in Fällen mit darüber hinausgehenden Billigkeitsanträgen - insbesondere bei Billigkeitsanträgen von bilanzierenden Steuerpflichtigen - unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze.

Damit wird den erhöhten Ausgaben für die Holzaufarbeitung und den Folgekosten für die Instandsetzung der Wege sowie der erforderlichen Aufforstung der Waldflächen Rechnung getragen. In dem am stärksten betroffenen Bundesland Nordrhein-Westfalen profitieren über 90 Prozent der privaten Waldbesitzer von den nun gefundenen Regelungen, weshalb Ihrem Anliegen vom 30. April 2007 im Wesentlichen entsprochen worden ist.

Darüber hinaus gilt § 34b Abs. 3 Einkommensteuergesetz für alle Betriebe. Für Kalamitätsnutzungen kann somit in allen Fällen ein vergünstigter Steuersatz in Anspruch genommen werden, so dass in der Regel die durch den Orkan „Kyrill“ bedingten Einnahmen aus Holzverkäufen nur zu einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes versteuert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Weiser



Beglaubigt

Gebauer